

Lineare audiovisuelle Mediendienste mit bedeutendem Einfluss können Programmgebühren erheben

Am 26. April 2016 trat die Regierungsverordnung 86/2016. (IV. 25.) in Kraft, dank derer künftig lineare audiovisuelle Mediendienstleister mit bedeutendem Einfluss (das heißt RTL und TV2) mit dem größten durchschnittlichen Zuschaueranteil, mithin TV2 und RTL Klub, ebenfalls zu Programmgebühren berechtigt sind. Hierzu besteht Gelegenheit aufgrund der mit der Vertriebsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung, deren Inhalt der Mediendienstleister und die Vertriebsgesellschaft frei vereinbaren, sodass für die Gebühren keine Obergrenze besteht.